



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/023
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 16.02.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	06.03.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.03.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.03.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten:	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vertrag zum "Leuchtturmkonzept im Landkreis Peine" über die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Krisenlagen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag zum „Leuchtturmkonzept im Landkreis Peine“ über die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Krisenlagen zu unterzeichnen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes.

In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung auf verschiedene Schadensszenarien vorbereitet zu sein (§ 5 NKatSG).

Aufgrund dieser Verpflichtung sowie der aktuellen Lage bereitet sich der Landkreis Peine u.a. auf einen langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall vor.

Mit dem Ausfall des Stromnetzes würde binnen weniger Stunden die Infrastruktur zusammenbrechen. Die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Peine würde aufgrund des Ausfalls der Informations- und Kommunikationswege deutlich erschwert werden.

Um auch bei einem solchen Krisenfall mit den Bürgerinnen und Bürger in Kontakt treten zu können, wurde für den Landkreis Peine ein „Leuchtturmkonzept“ entwickelt.
Ein „Leuchtturm“ ist eine dezentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Einsatzkräfte. In diesen werden lagerelevante Informationen gesammelt und an die Bevölkerung bzw. den Katastrophenschutzstab weitergeleitet.
Das Ziel ist die Schaffung eines standortnahen Krisenmanagements.

Gemäß § 4 S. 1 NKatSG wirken bei der Aufgabe des Katastrophenschutzes auch andere Behörden mit. Die Umsetzung des „Leuchtturmkonzeptes“ soll dabei in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt erfolgen. Den Gemeinden sowie der Stadt Peine obliegen die Aufgaben der örtlichen Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).
Dies bietet den Vorteil, dass die „Leuchttürme“ auch im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr und somit unterhalb eines Katastrophenfalles genutzt werden können.

Das Konzept sowie der Vertrag wurden im Vorfeld zwischen den Gemeinden, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine abgestimmt.

Im gesamten Kreisgebiet werden insgesamt 34 Objekte zu entsprechenden „Leuchttürmen“ umgerüstet. Die Objekte sind dabei so ausgewählt, dass eine fußläufige Erreichbarkeit zumutbar ist. In Ortschaften in denen kein „Leuchtturm“ eingerichtet wird, werden aktuelle Aushänge an den Feuerwehrhäusern bereitgestellt.

Ziele / Wirkungen:

Schaffung eines standortnahen Krisenmanagements bei Krisensituationen im Landkreis Peine

Ressourceneinsatz:

Der Abschluss des Vertrages verursacht keine Kosten. Die benötigten Finanzmittel für die Umsetzung des „Leuchtturmkonzeptes“ werden in Form einer Förderrichtlinie verteilt.
Siehe Beschlussvorlage KT (2023/024)

Schlussfolgerung:

Der Abschluss des Vertrages und somit die Umsetzung des „Leuchtturmkonzeptes“ soll unverzüglich erfolgen.

Anlagen

Vertrag zum „Leuchtturmkonzept im Landkreis Peine“ über die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Krisenlagen

Abschluss eines Vertrages zum „Leuchtturmkonzept im Landkreis Peine“

über die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Krisenlagen

zwischen dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat, Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

und

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister, Klaus Saemann, Kantstraße 5, 31224 Peine,

sowie

den Gemeinden

Edemissen, vertreten durch den Bürgermeister, Tobias Faust, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen
Hohenhameln, vertreten durch den Bürgermeister, Uwe Semper, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln
Ilsede, vertreten durch den Bürgermeister, Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge, Eichstraße 3, 31241
Ilsede

Lengede, vertreten durch die Bürgermeisterin, Maren Wegener, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede
Vechelde, vertreten durch den Bürgermeister, Tobias Grünert, Hildesheimer Straße 85, 38159
Vechelde

Wendeburg, vertreten durch Bürgermeister, Gerd Albrecht, Am Anger 5, 38176 Wendeburg

(im folgenden „Partner“ genannt)

Präambel:

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes. In diesem Zusammenhang muss er sich auf verschiedene Schadensszenarien (Naturereignisse, Energieunfälle, etc.) vorbereiten, um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen. Um bei einem Katastrophenschutzfall mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten / Kontakt herzustellen, ist es geplant, in den kreisangehörigen Gemeinden / Stadt sog. „Leuchttürme“ zu errichten. Ein „Leuchtturm“ ist eine dezentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Einsatzkräfte. Dort werden lagerelevante Informationen gesammelt und an die Bevölkerung bzw. den Katastrophenschutzstab weitergeleitet.

Ziel ist die Schaffung eines standortnahen Krisenmanagements.

Gem. § 4 S. 1 NKatSG wirken andere Behörden bei der Aufgabe mit. Die Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit den Partnern erfolgen. Den Partnern obliegen die Aufgaben der örtlichen Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Dies bietet den Vorteil, dass die „Leuchttürme“ auch im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr und somit unterhalb eines Katastrophenfalles genutzt werden können.

Die Abläufe für die Einrichtung der Leuchttürme sind im „Leuchtturmkonzept“ beschrieben. Das Regelwerk ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Anzahl der förderfähigen Standorte

(1) Die Anzahl der förderfähigen Standorte beläuft sich auf 34. Die Anzahl wurde im Vorfeld zwischen den Partnern und dem Landkreis festgelegt.

Die Ertüchtigung weiterer Standorte steht den Partnern frei. Die Finanzierung ist jedoch aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

(2) In der Gemeinde Edemissen sind sieben Standorte als Anlaufstellen zu ertüchtigen.

(3) In der Gemeinde Hohenhameln sind vier Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.

- (4) In der Gemeinde Ilsede sind fünf Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.
- (5) In der Gemeinde Lengede sind zwei Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.
- (6) In der Stadt Peine sind acht Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.
- (7) In der Gemeinde Vechelde sind fünf Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.
- (8) In der Gemeinde Wendeburg sind drei Standorte als Anlaufstelle zu ertüchtigen.

§ 2

Aufgabenteilung

- (1) Die Partner richten auf Anforderung des Katastrophenschutzstabes unverzüglich die in § 1 festgelegte Anzahl an Standorten als Leuchttürme her.
Es sind, sofern möglich, ein öffentlicher Raum, ein Lage- und Arbeitsraum und ggf. ein Ruheraum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Besetzung der Leuchttürme erfolgt durch die jeweiligen Vertragspartner und hat im Einsatzfall rund um die Uhr zu erfolgen.
- (3) Kernaufgabe ist die Informationssammlung und –weitergabe. Die Informationen werden dabei an die Bevölkerung und an den Katastrophenschutzstab weitergeleitet.
Notrufe der Bevölkerung sind durch den Leuchtturm entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
Dadurch wird die Rettungskette, wenn auch mit Verzögerung, aufrechterhalten.
- (4) Im Katastrophenfall wird die Verpflegung der Einsatzkräfte im Einsatzfall durch den Katastrophenschutzstab sichergestellt. Ebenso wird in diesem Fall der notwendige Kraftstoff für die Stromerzeuger bereitgestellt.
- (5) Die Funktionalität der Leuchttürme ist jährlich von den Partnern festzustellen. Stattgefundene Tests sind dem Landkreis zu melden.

§ 3

Ausstattung

- (1) Die Objekte müssen über eine externe Notstromeinspeisung verfügen. Eine Netzersatzanlage (mobile oder stationäre Lösung) ist vorzuhalten. So kann die Funktionalität auch bei einem Stromausfall sichergestellt werden.
Bei Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats kann dieses von den Partnern auch im Regelbetrieb genutzt und eingesetzt werden.
- (2) Zur Kommunikation mit dem Katastrophenschutzstab halten die Partner in den Leuchttürmen eine Funkausrüstung und eine Ausrüstung zur Dokumentation vor.
- (3) Notwendige Büromaterialien werden vom Landkreis Peine bereitgestellt. Erforderliche Merkblätter, Ablaufpläne sind im Vorfeld vom Landkreis zu fertigen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung.

§ 4

Zusätzliche Aufgaben der Partner

Die Leuchttürme können von den Partnern auch für Einsätze unterhalb eines Katastrophenfalls im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung erfolgt in eigener Zuständigkeit und ist dem Landkreis Peine mitzuteilen.

§ 5

Alarmierung

Die Alarmierung der Partner zur Inbetriebnahme der Leuchttürme wird auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Peine durch die IRLS Braunschweig / Peine / Wolfenbüttel vorgenommen.

§ 6

Finanzierung / Kosten

- (1) Die Kosten für die Umsetzung der in § 1 festgelegten Anzahl der förderfähigen Standorte werden von den Partnern und dem Landkreis Peine jeweils zur Hälfte getragen. Hierzu werden jährlich aus der katalogfähigen Förderung der Feuerschutzsteuer 100.000 € zurückgehalten und für die Umrüstung der Objekte eingesetzt. Zudem wird der Landkreis Peine jährlich 100.000 € zur Verfügung stellen.

Die Mittel werden bis zur vollständigen Umsetzung der in § 1 genannten Anzahl zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Mittel werden auf Grundlage einer Förderrichtlinie erstattet. Das Verfahren ist in der Förderrichtlinie Ertüchtigung von Anlaufstellen für die Bevölkerung festgeschrieben.
- (3) Sofern zukünftige Wartungs- und Unterhaltungskosten anfallen, sind diese von den Partnern zu tragen.
- (4) Die Netzersatzanlagen verbleiben im Eigentum der Partner.

§ 7

Abrechnung der Einsatzkosten

- (1) Der Landkreis trägt alle entstandenen Kosten im Katastrophenfall. Eine Weiterleitung der Kosten an übergeordnete Stellen ist im Einzelfall seitens des Landkreises zu prüfen.
- (2) Unterhalb eines Katastrophenfalls erfolgt eine Abrechnung der entstandenen Einsatzkosten durch die Partner direkt.

§ 8

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei den Vertragsparteien maßgeblich.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Haushaltsjahren möglich.
- (3) Im Falle einer Kündigung kann der / die Ausscheidende keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche geltend machen.

§ 9

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Verschiedenes

Alle, den Vertrag betreffenden, Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peine, _____

Landkreis Peine
Der Landrat

Gemeinde Edemissen

Edemissen, _____

Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, _____

Gemeinde Ilsede

Ilsede, _____

Gemeinde Lengede

Lengede, _____

Stadt Peine

Peine, _____

Gemeinde Vechelde

Vechelde, _____

Gemeinde Wendeburg

Wendeburg, _____